

Die folgenden Zeilen werden veranschaulichen / beweisen, dass nicht etwa Unwissenheit oder Fahrlässigkeit zu der (bereits vom BVerfG diagnostizierten) verfassungswidrigen Unteralimentation im Land Berlin führte. Der Verfassungsbruch erfolgt/e durch die Abgeordneten / den Besoldungsgesetzgeber **vorsätzlich** und mit vollem Bewusstsein zumindest aber unter billiger Inkaufnahme seit spätestens dem Jahr 2008! (nach Seite 5 Anhänge / Nachweise)

Sollte das BVerfG zugunsten der Berliner Beamtenschaft entscheiden, möge man daher auch noch in Erwägung ziehen, der Beamtenschaft einen mindestens 5 % igen Zinssatz (Verzugszinsen) zuzusprechen, der seit der frühesten Geltendmachung der Rechte der einzelnen Anspruchsteller in Betracht zu ziehen ist. Schließlich sind die Beamten durch die viel zu geringe Besoldung in der Vergangenheit und der Gegenwart – aufgrund der stetig steigenden Kosten in allen Bereichen des Lebens wie z.B. Wohnungskauf, Hausbau, Mietzahlungen, Verzögerungen der Beihilfe bei der Rückführung von verauslagten Krankenkosten etc. – durch die mangelnde eigene Liquidität gezwungen, den Verlust durch die Aufnahme von Krediten zu kompensieren.

Nachdem im Jahr 2003 entschieden wurde, die Besoldung dahingehend einzuschränken, dass das Urlaubsgeld und das so genannte Bewegungsgeld gestrichen, das Weihnachtsgeld auf einen kleinen Sockelbetrag gekürzt (und in der Folgezeit auch mehrjährige Nullrunden gefahren) wurde/n, so wurde gleichzeitig entschieden, dass diese Maßnahmen im Jahr 2008 zurück genommen werden sollten.

Wie wir alle wissen, wurde das Versprechen im Jahr 2008 nicht eingehalten. Auch das im Jahr 2011/2012 gegebene Versprechen, die Angleichung der Berliner Besoldung an den Bundesdurchschnitt bis zum Jahr 2017 durchzuführen, wurde ebenfalls gebrochen <https://www.parlament-berlin.de/ados/17/InnSichO/protokoll/iso17-070-wp.pdf> - s. Seite 13, <http://bln.bdr-online.de/index.php/archiv>, <http://pardok.parlament-berlin.de/starweb/adis/citat/VT/17/DruckSachen/d17-0077.pdf>. s. S. 24. Die „Perspektive zur Reduzierung des Besoldungsabstandes“ wurde in den fünf Jahren der letzten Regierungskoalition NICHT geschaffen. Der Abstand wurde zum Teil noch vergrößert u.a. S 10 zu: <http://www.dgb.de/themen/++co++ad93a896-15c8-11e6-8a2b-52540023ef1a>. Nun wird erneut mitgeteilt, dass bis zum Jahr 2021 eine Angleichung erfolgen würde. Aber auch hier sind bereits Nachweise erbracht, dass die minimalen Anhebungen nicht ausreichen werden, um eine Angleichung durchzuführen. <https://www.berliner-besoldung.de/aktuelles/12-offener-brief-an-die-abgeordneten-des-petitionsausschusses/>

Bemerkenswert ist, dass im Land Berlin jeweils erst zum August eines Jahres die Erhöhung der Besoldung vom Besoldungsgesetzgeber genehmigt wurde. Seit der ersten Erhöhung nach den fünf Jahren Nullrunden im Jahr 2010 wurde dieser zeitlich enorme Verzug eingeführt, der nachweislich (s. Anhang S. 8) zu einer finanziellen Benachteiligung der Beamtenschaft führt - insbesondere gegenüber den Tarifangestellten, die jeweils zum Januar die Lohnerhöhungen erhalten und gegenüber den Abgeordneten, die ebenfalls regelmäßig im Januar die Diäten erhöhen. Dabei war dem Besoldungsgesetzgeber vollkommen bewusst, dass die späte Erhöhungsgenehmigung für die Beamten finanzielle Nachteile mit sich bringt und ausschließlich dem Zweck

dient, auch weiterhin und nur auf dem Rücken der Beamtenschaft einseitige Sparmaßnahmen durchzuführen. Folgendes zeigt dabei deutlich auf, wie dreist die Politiker vorgegangen sind:

„Eine Anpassung an die **allgemeine Lohnentwicklung** sei auch aufgrund der **gestiegenen Kosten** für Parlamentarier gerechtfertigt“ sagte der Abgeordnete Thiedemann im Jahr 2012, meinte damit aber nicht die Beamtenbesoldung, sondern nur seine eigene Entlohnung.

Daher erhöhten sich die Berliner Politiker Ihre Diäten im Zeitraum 2010 – 2014 um insgesamt **25,8 %-punkte** (Daten wurden übermittelt durch Bund der Steuerzahler Berlin u. eigene Berechnung – siehe Anhang Seite 6 u. 7), um sich dem allgemeinen Lebensstandard anzupassen (§ 6 Abs. 1 Landesabgeordnetengesetz (LabgG) orientiert an Verdienstentwicklung (Abs. 3) + § 7 Abs. 2 LabgG orientiert an Verbraucherpreisindex (Abs. 6) – Berechnung erfolgte OHNE Berücksichtigung der 1.000,00 Euro Pauschale für ein eigenes Büro, die seit dem Jahr 2014 zusätzlich gezahlt wird). **Dieselben Kriterien gelten jedoch auch für die Beamtenbesoldung!** S. hierzu insbes. Abs. 37 zu: http://www.bverfg.de/entscheidungen/ls20070320_2bv1001104

Betrachten wir nun die **real für die Beamten erfolgten Besoldungserhöhungen im selben Zeitraum**, die dieselben Abgeordneten (Besold.gesetzgeber) den Beamten genehmigten: Jahr 2010: 0,6 % – Jahr 2011: 1,7 % – Jahr 2012: 2,0 % – Jahr 2013: 2,0 % – Jahr 2014: 2,4 % macht **zusammen: 8,7 %-punkte** (aufgrund der jeweils erst zum August eines jeden Jahres von den Abgeordneten genehmigten Besoldungsanhebungen reduzieren sich diese faktisch im Kalenderjahr – bestätigt durch Amt für Statistik Berlin-Brandenburg Referat 45 vom 30.03.2017 s. Anhang Seite 8).

Die Berliner Abgeordneten wussten also sehr wohl, dass die Erhöhung für die Beamtenschaft wesentlich höher hätte ausfallen müssen, um sich der allgemeinen Lohnentwicklung anzupassen, entschieden sich aber vorsätzlich für eine unangemessene Erhöhung. Denn es dürfte hier vollkommen außer Frage stehen, dass den Beamten eben KEIN ANGEMESSENER Unterhalt gewährt wurde, wenn ein um 17,1 %-punkte HÖHERER Verdienst im Zeitraum 2010 – 2014 erforderlich war, um genau DAS für die Abgeordneten zu gewährleisten, deren Erhöhung an denselben Kriterien ausgerichtet war.

So erhöhte sich demzufolge die Diskrepanz zwischen der wirtschaftlichen Entwicklung und der Entwicklung der Besoldung im Land Berlin zu Lasten der Beamtenschaft weiter. Durch das BVerwG wurden Daten vom Bundesamt für Statistik angefordert, die durch den Unterzeichnenden in Relation gesetzt wurden mit den Verdiensten von zwei Vergleichsbranchen der Wirtschaft (siehe Folgeseite). Hier ist überdeutlich zu erkennen, dass die Besoldung aufgrund der generell zu gering bemessenen Besoldungserhöhungen gerade ab dem Jahr 2003 bis zum Jahr 2016 bereits um etwa **15 % hinter der Nominalentwicklung** zurückgefallen war, wie auch etwa **20 % hinter der Versicherungsbranche** und etwa **46 % hinter der Entwicklung der Gehälter der IGM**. Die folgende Tabelle dürfte an Deutlichkeit kaum zu überbieten sein:

Entwicklung der Gehälter der Vergleichsbranchen (Versicherung und IG Metall) zur Besoldungsentwicklung und den neu vom Statistischen Bundesamt an das BVerwG gemeldeten Daten „Nominallohnindex nach Bundesländern“

(Indexwert im Jahr 1991 bei 100,0) – Stand der Berechnungen: 19.10.2017 d. André Grashof

Rote Hervorhebung betrifft die Zahlenwerte, die die vom BVerwG vorgegebene 5 % - Hürde überschreiten

Jahr	Gehaltsindex Versicherungen		Nominallohnindex Gem. Daten Statistisches Bundesamt für das Land Berlin	Gehaltsindex IG Metall		Besoldungsindex Festgesetzt jeweils zum Dezember	
	%	Index		%	Index	%	Index
1991	6,7	100,0	100,0	6,7	100	1,7	100,0
1992	4,2	104,2	111,0	5,4	105,4	6,0	106,0
1993	0	104,2	119,0	3,0	108,6	5,4	111,7
1994	2,0	106,3	122,4	2,0	110,8	3,0	115,1
1995	3,8	110,3	126,1	3,4	114,6	3,2	118,8
1996	1,9	112,4	128,1	3,6	118,7	0	118,8
1997	2,0	114,6	128,2	1,5	120,5	1,3	120,3
1998	0	114,6	130,2	2,5	123,5	1,5	122,1
1999	3,2	118,3	131,6	3,2	127,5	2,7	125,4
2000	2,5	121,3	132,4	3,0	131,3	0	125,4
2001	2,8	124,7	134,0	2,1	134,1	1,8	127,7
2002	3,5	129,1	135,2	3,1	138,3	2,2	130,5
2003	0	129,1	136,0	2,6	141,9	- 4,47	124,7
2004	1,8	131,4	136,3	1,5	144,0	2,01	127,2
2005	1,3	133,1	136,5	2,0	146,9	0	127,2
2006	2,0	135,8	136,0	3,0	151,3	0	127,2
2007	1,0	137,2	136,9	4,1	157,5	0	127,2
2008	3,0	141,3	137,6	1,7	160,2	0	127,2
2009	1,6	143,6	139,2	2,1	163,6	0	127,2
2010	2,5	147,2	140,8	2,1	170,2	1,5	129,4
2011	3,0	151,6	144,7	2,7	167,0	2,0	132,0
2012	2,2	154,9	147,4	4,3	174,2	2,0	134,6
2013	3,2	159,9	149,4	3,4	180,1	2,0	137,3
2014	2,2	163,4	154,7	2,2	184,1	3,0	141,4
2015	2,4	167,3	161,3	3,4	190,4	3,0	145,6
2016	2,1	170,8	165,3	2,8	195,7	2,8	149,7

Quelle Versicherung: <https://www.agv-vers.de/tarifpolitik/tarifvertraege.html> (unter Downloads: PDF „Anhang Tabellen“)

Quelle IGM: [https://www.gesamtmetall.de/sites/default/files/downloads/broschuere - tarifentgelte 1990-2017.pdf](https://www.gesamtmetall.de/sites/default/files/downloads/broschuere_-_tarifentgelte_1990-2017.pdf) (Seite 32)

Besonderheiten: Unberücksichtigt blieben bei der o.g. prozentualen Entwicklung der Versicherungsbranche und der metallverarbeitenden Industrie sämtliche Pauschalzahlungen und Einmalzahlungen!!! Der Gehaltsindex bei den Versicherungen (und IGM) ist durch das Ansetzen des Stichtages im Jahr 1991 mit Index 100 nicht sehr repräsentativ, da gerade in den Jahren 1990 und 1991 Gehaltserhöhungen von insgesamt 12,7 % gezahlt wurden (bei IGM + 6,7 % im Jahr 1991), die hier vollkommen unberücksichtigt bleiben!

Bei einer real für das Kalenderjahr durchgeführten Besoldungsindexberechnung (Grundlage Besoldung A 12 – Beweismittel: Besold.nachweise), reduziert sich der Betrag im Jahr 2016 von 149,7 auf sogar nur noch 145,1!

Genauso bewertete auch das BVerwG die Situation im Land Berlin. Es verglich die Entwicklung der Privatwirtschaft mit der Entwicklung der Beamtenbesoldung mittels der Daten des statistischen Bundesamtes und gab folgendes dazu bekannt:

„Diese Diskrepanz ist an Deutlichkeit kaum zu überbieten. **Sie liegt sogar über den bereits vom Bundesverfassungsgericht als „deutliche Diskrepanz“ und verfassungswidrig eingestuften Vergleichszahlen des Bundeslandes Sachsen.** Die Zahlen belegen überdies die Entwicklungstendenz: Im Verlauf der Jahre 2006 bis 2014 hat sich das relative Besoldungsniveau der Beamten in der Endstufe um 14 Prozentpunkte (weiter) verschlechtert.“ (Fettdruck nicht im Original)

Obwohl das OVG Berlin-Brandenburg in seinem eigenen Vorlagebeschluss (Besoldung in Berlin ist verfassungswidrig) für die Besoldungsgruppen A 7 und A 8 äußerst senatstreu Zahlen zur Berechnung anführte, die mit der Realität nichts zu tun haben (was die Richter am OVG selbst bemerkten), musste trotzdem festgestellt werden, dass die Besoldungsgesetze zumindest im Prüfungszeitraum verfassungswidrig sind, da sie nicht den prozeduralen Anforderungen entsprechen. Zum selben Ergebnis kam auch das BVerwG in seinen Vorlagebeschlüssen.

Was unternahm der Berliner Besoldungsgesetzgeber? Er erhöhte die Sonderzahlungen für A 4 – A 9 und versuchte damit den unzureichenden Abstand der untersten Besoldungsgruppen zu den Hartz-IV-Empfängern zu regulieren, ohne die höheren Besoldungsgruppen dabei anzuheben. Auch hier wurde dem Berliner Senat aufgezeigt, dass diese Handlungsweise erneut Vorgaben des BVerfG verletzt (s. S. 2 des Schriftstückes): <https://www.berliner-besoldung.de/wp-content/uploads/2018/06/Vergleich-der-Besoldungen-Berlin-Brandenburg-Bund.pdf>

Aber auch das ist dem Besoldungsgesetzgeber vollkommen egal, denn er unternahm NICHTS Adäquates, um den Vorgaben des OVG und des BVerwG zu entsprechen. Im Gegenteil wurde behauptet, die Richter hätten Unrecht und es wäre alles in Ordnung. Wissenlich, dass weitere Jahre bis zu einer endgültigen Entscheidung durch das BVerfG vergehen, **äußerte der Finanzsenator, man werde auch keinerlei Rücklagen bilden, da das BVerfG zugunsten des Landes Berlin entscheiden werde.** ALLE bereits offenkundigen Erkenntnisse, die sowohl in der Vergangenheit, als auch in der Gegenwart aufgedeckt wurden, werden ignoriert. Das ist nicht nur Ignoranz und Arroganz, das sind klare Verleugnungen der Realität und bewusste, vorsätzliche Entscheidungen. Sich als Abgeordnete des Landes Berlin selbst reichlich zu bedienen, aber die Beamtenschaft am langen Arm verhungern zu lassen ist nicht nur dreist, sondern grenzt an Willkür. Dieser Vorsatz der Handlungsweise darf nicht ungesühnt bleiben. Die Handlungsweise des Berliner Senats und des Besoldungsgesetzgebers unter Ausnutzung eines bereits jetzt 10-jährigen Rechtswegs bis zum BVerfG muss mit einer entsprechenden Konsequenz geahndet werden, um den Verlust für die Beamtenschaft aufzufangen. Die zu Unrecht vorsätzlich vorenthaltenen Besoldungszahlungen, zum Schaden der Beamten, müssen mit einem im Gesetz verankerten Verzugszins zur Schadloshaltung der Geschädigten versehen, nachgezahlt werden.

Doch damit noch immer nicht genug, denn es bestehen weitere Nachweise für die Vorsatztaten des Besoldungsgesetzgebers / der Abgeordneten. Auch der Deutsche Richterbund in Berlin wies in verschiedenen Schriftstücken Taschenspielertricks bei Berechnungen des Berliner Senats nach – s. dazu u.a. die gemeinsame Pressemitteilung v. 16. Juni 2017 vom DRB Berlin, der Vereinigung der Berliner Staatsanwälte e.V., dem Verein der Verwaltungsrichter/innen e.V. und der Neuen Richtervereinigung. Neuberechnungen zur Fehlerkorrektur erfolgten nicht!


Die Zahlen der Volksinitiative „Verfassungskonforme Alimentation für alle Berliner Beamte“, die im Dezember 2015 im Abgeordnetenhaus (mit Quellennachweisen versehen) vorgelegt und detailliert erläutert wurden, ignorierten die Politiker.

Bei Vergleichsberechnungen durch Sen Fin wurde die Berliner Besoldung absichtlich mit dem Erhöhungszeitpunkt Januar eines Jahres berechnet, obwohl jedem bekannt ist, dass der Erhöhungszeitpunkt regelmäßig erst im August eines Jahres lag. Das ist mehr als dreist, das sind klare Manipulationen, um Werte zu erhalten, die dem Senat besser gefallen und um die Öffentlichkeit zu täuschen! S.a.: <https://www.berliner-besoldung.de/aktuelles/8-offener-brief-modellrechnung-fuer-besoldungsanpassung-bis-2021-von-senfin-und-kritik/>

Schließlich ist auch jedem der Berliner Politiker bekannt, dass die Professorengehälter im Jahr 2015 rückwirkend zum **01. Januar** 2013 angehoben wurden, da sie im Vergleich mit der wirtschaftlichen Entwicklung nicht mehr standhalten konnten. <https://www.morgenpost.de/berlin/article138827456/Berlins-Professoren-bekommen-Nachzahlung-bis-zu-17-442-Euro.html>
Erfolgte daraufhin eine adäquate Anpassung der Beamtenbesoldung in Berlin? NEIN!

FAZIT:

So bleibt festzustellen, dass weder die Versprechungen der Abgeordneten in der Vergangenheit gegenüber der Beamtenschaft eingehalten wurden, noch die eigenen Maßstäbe der Abgeordneten / des Besoldungsgesetzgebers auf die Beamtenschaft übertragen wurden. Auch hatte die Anhebung der Professorengehälter keinerlei Auswirkungen auf die Besoldung in Berlin. Es erfolgten keinerlei angemessene Reaktionen auf die Vorwürfe des OVG Berlin-Brandenburg und des BVerwG. Die Vorlagebeschlüsse beider Gerichte wurden vollkommen ignoriert. Ebenfalls ignoriert wurden auch die gesamten Berechnungen des DRB Berlin, der DGB-Besoldungsberichte und die immer wieder an die Abgeordneten gerichteten offenen Schreiben der hier vortragenden Initiative, in der für jeden nachzurechnende Fakten dargestellt und veröffentlicht wurden. Auch die Ausarbeitungen des vorsitzenden Richters Dr. Stuttmann wurden ignoriert, so z.B.: <https://www.berliner-besoldung.de/aktuelles/dr-stuttmann-exklusiv-beck-online-artikel/>. Erneut erfüllt auch das aktuelle Besoldungsgesetz für 2019/2020 in Berlin NICHT die prozeduralen Anforderungen, was vom OVG und BVerwG bereits gerügt wurde! Diese massive Häufung aller dargelegten Beweise kann nur zu dem Schluss führen, dass hier geltendes Recht durch den Besoldungsgesetzgeber vorsätzlich gebrochen/missachtet wurde und wird.

Von: "Alexander Kraus, BdSt" <kraus@steuerzahler-berlin.de>
An: andregrashof@arcor.de
Datum/Uhrzeit: 16.11.2015 / 11:08(Empfang)
Nachrichtenart: E-Mail 
Betreff: **AW: Aw: AW: Diätenerhöhung der Berliner Abgeordneten**

Hallo Herr Grashof, ich habe das mal zusammenstellen lassen:

Entschädigung nach § 6 Abs. 1 LabgG / monatl. Kostenpauschale nach § 7 Abs. 2 LabgG

2015 3.526 / 2.518

2014 3.498 / 2.500

2013 3.477 / 1.018

2012 3.369 / 994

2011 3.309 / 955

2010 3.233 / 955

2002 bis 2009 2.951 / 945

Beachten Sie aber, dass ab 2014 die Kostenpauschale aber auch für ein eigenes Abgeordnetenbüro gezahlt wird. Argumentation war damals, dass nicht genügend Platz im Abgeordnetenhaus für die Abgeordnetenbüros sei. 1000 Euro weniger gibt es, wenn kein eigenes Büro unterhalten wird (§7 Abs. 2 LAbgG).

LAbgG:

<http://gesetze.berlin.de/jportal/portal/t/ibe/page/bsbeprod.psml/action/port>
<http://gesetze.berlin.de/jportal/portal/t/ibe/page/bsbeprod.psml/action/por>

Ich hoffe, das ist für Sie so ausreichend?

Viele Grüße
Alexander Kraus

Bund der Steuerzahler Berlin e.V.

Lepsiusstr. 110, 12165 Berlin, Tel. 030-790 10 7 -0, Durchwahl -14, Fax
030-790 10 720, E-Mail: info@steuerzahler-berlin.de
Registernr: VR 385 Nz AG Berlin-Charlottenburg, Vorstand: Dipl.-Volksw.
Alexander Kraus (Vors.)

Jahr	Diäten der Abgeordneten des Abgeordnetenhauses von Berlin in EUR <small>(inklusive steuerfreier Kostenpauschale - jeweils auf volle Eurobeträge gerundet)</small>	Steigerung der Diäten gegenüber dem Vorjahr in Prozent
2000	3738 ¹	---
2001	3819 ²	2,1669
2002	3896	2,0162
2003 - 2009	3896	0,0
2010	4188	7,4949
2011	4264	1,8147
2012	4363	2,3218
2013	4495	3,0254
2014	4998	11,1902
2015	5044	0,9204

Aus der vorstehenden Tabelle ergibt sich für die Jahre 2000 bis 2015 eine Steigerung der Abgeordnetenhausdiäten von **30,9505 Prozentpunkten**.

<http://www.finanz-tools.de/rechner.php/news-prozentrechner/prozentuale-steigerung-berechnen-prozentuale-abnahme>

Formel: $p = (W/G - 1) \times 100$

p = Prozentsatz

W = Prozentwert (Endwert)

G = Grundwert (Ausgangswert)

Beispiel: $p = (3819 / 3738 - 1) \times 100 = 2,1669 \%$

¹ Angabe in EUR umgerechnet.

² Angabe in EUR umgerechnet.

VERFASSUNGSWIDRIGE UNTERALIMENTATION IM LAND BERLIN
HANDELT/E DER BERLINER BESOLDUNGSGESETZGEBER VORSÄTZLICH?

AfS BBB

Berlin, 30.03.2017

Referat 45 – Frau Zimmer

Modell 2: REALE Entwicklung des Besoldungsindex aufgrund der jeweils erst im August eines Jahres wirkenden Besoldungserhöhung in Berlin

Hier berechnet ab dem Jahr 2010 (erstes Jahr nach den Nullrunden im öffentlichen Dienst) unter Zugrundelegung des errechneten Indexwertes mit Bezugsjahr 2000 – Indexwert am 01.01.2010 = 101,39

	Januar	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	Septem.	Oktober	November	Dezember	durchschnittl. Index	durchschnittl. %-Erhö.
Erhöhung 2009	0 101,39	0 101,39	0 101,39	0 101,39	0 101,39	0 101,39	0 101,39	0 101,39	0 101,39	0 101,39	0 101,39	0 101,39	101,39	-
Erhöhung 2010	0 101,39	0 101,39	0 101,39	0 101,39	0 101,39	0 101,39	0 101,39	1,5 % 102,91	0 102,91	0 102,91	0 102,91	0 102,91	102,02	0,621 (0,6)
Erhöhung 2011	0 102,91	0 102,91	0 102,91	0 102,91	0 102,91	0 102,91	0 102,91	2,0 % 104,97	0 104,97	0 104,97	0 104,97	0 104,97	103,77	1,715 (1,7)
Erhöhung 2012	0 104,97	0 104,97	0 104,97	0 104,97	0 104,97	0 104,97	0 104,97	2,0% 107,07	0 107,07	0 107,07	0 107,07	0 107,07	105,85	2,004 (2,0)
Erhöhung 2013	0 107,07	0 107,07	0 107,07	0 107,07	0 107,07	0 107,07	0 107,07	2,0 % 109,21	0 109,21	0 109,21	0 109,21	0 109,21	107,96	1,993 (2,0)
Erhöhung 2014	0 109,21	0 109,21	0 109,21	0 109,21	0 109,21	0 109,21	0 109,21	3,0 % 112,49	0 112,49	0 112,49	0 112,49	0 112,49	110,58	2,427 (2,4)
Erhöhung 2015	0 112,49	0 112,49	0 112,49	0 112,49	0 112,49	0 112,49	0 112,49	3,0 % 115,86	0 115,86	0 115,86	0 115,86	0 115,86	113,89	2,993 (3,0)
Erhöhung 2016	0 115,86	0 115,86	0 115,86											

Der Besoldungsindex ergibt sich aus der Jahresbetrachtung, so dass bei Änderungen im Laufe eines Jahres ein Durchschnittswert gebildet werden muss, der den tatsächlichen Index des Jahres abzubilden vermag. (s. hierzu auch Definition von Index (auch Indexzahl) aus <http://www.wirtschaftslexikon24.com/d/index/> Mess- oder Kennziffer, die die Veränderung einer bestimmten Größe, beispielsweise eines Preis oder Kursniveaus (Preis, Kurs), ausdrückt. Verhältniszahl zur Messung der Veränderungen von Gruppen verschiedener, aber ähnlicher Merkmalswerte. **Die Berechnung eines Index ist immer mit dem gleichzeitigen Verlust der zugrunde liegenden Einzelinformationen verbunden. Ziel und Vorteil eines Index sind es, die durchschnittliche Veränderung oder den durchschnittlichen Unterschied einer Vielzahl gleichartiger Tatbestände in einer einzigen Zahl auszudrücken. Von besonderer Bedeutung ist dabei die Beschreibung der zeitlichen Entwicklung ökonomischer Größen.**)

Berechnungsformeln:

prozentuale Veränderung = (Indexstand neu – Indexstand alt) : Indexstand alt x 100

bzw. Indexstand neu : Indexstand alt x 100 - 100

bedeutet umgestellt: prozentuale Veränderung : 100 x Indexstand alt + Indexstand alt = Indexstand neu

bzw. prozentuale Veränderung + 100 x Indexstand alt : 100 = Indexstand neu

durchschnittlicher Index errechnet aus: ((Indexstand neu x 5) + (Indexstand alt x 7)) : 12 = durchschnittlicher Index im Jahr

durchschnittliche %-Erhöhung errechnet aus: durchschnittlicher Indexstand neu : durchschnittlicher Indexstand alt x 100 - 100